

Ulrike Spangenberg

(Be-)Steuerung von Geschlechterverhältnissen. Wirkungen von Steuerrecht im Bereich der Altersvorsorge

Das Verbot der mittelbaren Diskriminierung ist eine Rechtsfigur, die eine Berücksichtigung der tatsächlichen Wirkungen von Recht und damit eine interdisziplinäre Perspektive auf Recht voraussetzt. Das Einkommensteuerrecht ist demgegenüber ein Rechtsgebiet, in dem die tatsächlichen Wirkungen bei der Frage der Rechtmäßigkeit einer Steuernorm in der Regel vernachlässigt werden. Nimmt man das Verbot mittelbarer Diskriminierung auch im Steuerrecht ernst, müssen u.a. die geschlechtsbezogenen Wirkungen der Besteuerung in deren rechtliche Bewertung einfließen. Am Beispiel der steuerlichen Förderung der privaten und betrieblichen Altersvorsorge (sog. Riester-Rente und Eichel-Rente) soll exemplarisch gezeigt werden, welche geschlechtsbezogenen Benachteiligungen aus der Einkommensbesteuerung resultieren können, wenn die unterschiedlichen sozioökonomischen Lebenslagen von Frauen und Männern berücksichtigt werden.

Das in Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 Grundgesetz verankerte Verbot der mittelbaren Diskriminierung zielt auf die Vermeidung faktischer Nachteile. Eine auf das Geschlecht bezogene mittelbare Diskriminierung liegt dann vor, wenn scheinbar neutrales Recht zu Nachteilen für Frauen oder Männer führt, es sei denn die betreffende Regelung ist durch einen legitimen Zweck gerechtfertigt und die Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind verhältnismäßig.

Dieses Verbot mittelbarer Diskriminierung gilt auch für die Einkommensbesteuerung. Es verpflichtet die Gesetzgebung zwar nicht auf konkrete Steuerregelungen. Der im Steuerrecht sehr weite Gestaltungsspielraum reduziert sich aber insoweit, als Regelungen vermieden werden müssen, die sich in unverhältnismäßiger Weise benachteiligend für Frauen oder Männer auswirken. Dieses Ziel setzt eine realitätsorientierte Berücksichtigung geschlechtsbezogener Wirkungen der Besteuerung voraus.

Welche Wirkungen bzw. welche gleichstellungsrelevanten Nachteile aus der Einkommensbesteuerung resultieren können, lässt sich am Beispiel der steuerlichen Förderung der privaten und betrieblichen Altersvorsorge (sog. Riester-Rente, §§ 10a, 79ff EStG und Eichel-Rente, § 3 Nr. 63 EStG) zeigen. Die Regelungen wurden 2002 mit dem Ziel eingeführt, das durch die Rentenreform gesenkte Versorgungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung zu kompensieren. Die Riester-Rente - bestehend aus einer Zulagenförderung und einer Steuerentlastung - ist auch deshalb interessant, weil sie in der Regel als Förderung bezeichnet wird, von der vor allem Geringverdienende und Frauen profitieren. Diese Bewertung betrifft jedoch nur die Zulagenförderung der Riester-Rente, nicht jedoch die darüber hinausgehende Steuerentlastung. Aufgrund von geschlechtsbezogenen Einkommensdifferenzen, aber auch durch die Ausgestaltung der Steuerentlastung selbst als Abzug von der steuerlichen Bemessungsgrundlage profitieren hier eher Männer.

Die Einkommensbesteuerung knüpft an die unterschiedlichen

sozioökonomischen Lebenslagen von Frauen und Männern und andere geschlechtsbezogene Strukturen, beispielsweise die Segregation des Arbeitsmarktes an. Eine wirkungsorientierte Betrachtung der steuerlichen Förderung der privaten und betrieblichen Altersvorsorge zeigt, dass damit rechtliche und faktische Zugangsbarrieren, unterschiedliche steuerliche Entlastungen und nicht zuletzt unterschiedliche Wirkungen auf die Alterssicherung von Frauen und Männern einhergehen. Im Hinblick auf das Verbot mittelbarer Diskriminierung müssen diese Wirkungen, soweit sie sich als Benachteiligungen zu Lasten von Frauen oder Männer nachweisen lassen, bei der Frage der Rechtmäßigkeit dieser Normen berücksichtigt werden.

Ich bin Juristin und promoviere zum Thema: Mittelbare Diskriminierung im Einkommensteuerrecht am Beispiel der Besteuerung der privaten und betrieblichen Altersvorsorge.